



Land
Mecklenburg-
Vorpommern



Europäische Union

Europäischer
Meeres- und
Fischereifonds

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern

Thierfelder Straße 18

18059 Rostock

Eingangsstempel

Aktenzeichen:

EU-Betriebsnummer:

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

ANTRAG

auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fischerei
und Fischwirtschaft aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds
(EMFF), des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2022

Maßnahmebereich:

Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit 2022 (Dorschfischerei)

Frist für Antragstellung:

spätestens 6 Wochen vor Beginn der Stilllegung

Begründete Ausnahmen sind mit dem LALLF vorab abzustimmen!

Antrag bitte vollständig ausfüllen!

Bei bitte zutreffendes ankreuzen!

1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers (Vor- und Zuname):

Betriebsbezeichnung:

Folgende Angaben nur bei natürlichen Personen

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Geschlecht :

1.2 Landkreis/kreisfreie Stadt

1.3 Straße, Nr.

1.4 PLZ

1.5 Ort

1.6 Telefon

1.7 Mobiltelefon

1.8 Telefax

(z.B. Einzelbetrieb: 1,0

GbR mit 2 Personen: 2,0

Einzelbetrieb und eine Halbtagskraft: 1,5)

2. Angaben zum Vorhaben

2.1 Bezeichnung des Vorhabens:

Vorübergehende Einstellung der Fischereittigkeit:

Untersttzungsleistungen bei vorbergehender Einstellung der Dorschfischerei in der Ostsee 2022

2.2 Fanggebiet

Ostsee, ICES-Untergebiete 22-24

2.3 Fischerei auf

Dorsch

2.4 Begnstigter Zeitraum

01. - 14. Januar, 01. April - 14. Mai, 1. November bis 31. Dezember 2022

2.5 Zeitliche Umsetzung

Der Antrag bezieht sich auf den gesamten unter 2.4 genannten Zeitraum

2.5.1 Fangplan

fr das Fahrzeug gem. 2.6, fr das eine Untersttzungsleistung beantragt wird

Jeweils Anzahl Tage eintragen	Tage	geplante Liegetage* (z.B. Werft, Reparatur, Anderes)	geplante Fangtage		
			Insgesamt (Tage Monat minus geplante Liegetage)	Dorsch	andere Arten
<i>Beispiel</i>	31	1	30	30	0
Januar 2022	31				
April 2022	30				
Mai 2022	31				
November 2022	30				
Dezember 2022	31				

► **Fr alle Monate ausfllen!**

* Ohne Bercksichtigung der zustzlichen Stilliegetage („Blocktage“) nach Stilliegeplan (2.5.2), d.h. hier sind nur normale Liegetage wie z.B. Werftliegezeit, Reparatur einzutragen!

Beispiel:

Januar (31 Tage): Bei 1 geplantem Liegetag (z.B. Werft) verbleiben 30 mgliche Fangtage. Im nachfolgenden Stilliegeplan drfen im Januar dann auch nur maximal 30 zustzliche Stilliegetage (z.B. 3 Blcke  10 Tage) auf Dorsch in der westlichen Ostsee verplant werden.

2.5.2 Stillegeplan

zur vorübergehenden Einstellung jeglicher Fangtätigkeit des Antragstellers mit allen Fahrzeugen (Stillliegetage / „Blocktage“) im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022*

- Pro Monat können maximal die gemäß Fangplan (2.5.1) geplanten Fangtage in der westl. Ostsee als zusätzliche Liegetage beantragt werden.
- Die geförderte Stilllegung des gesamten Betriebes kann für 30, 20 oder 10 Tage erfolgen. Die Dorschfischerei ist jedoch immer für 30 Tage einzustellen.
- Die geförderte Stilllegung ist i.d.R. nur in geschlossenen 10-Tages-Blöcken möglich (1 x 30 Tage oder 3 x 10 Tage oder 1 x 20 Tage und 1 x 10 Tage).

Antrag auf geförderte zeitweilige Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für insgesamt

30 Tage

20 Tage*

10 Tage*

Block 1

Beginn des Stilllegungszeitraums:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ende des Stilllegungszeitraums:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Block 2

Beginn des Stilllegungszeitraums:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ende des Stilllegungszeitraums:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Block 3

Beginn des Stilllegungszeitraums:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ende des Stilllegungszeitraums:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* Bei geförderter zeitweiliger Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für weniger als 30 Tage:

Weitere nicht geförderte Zeiträume der Einstellung nur der Dorschfischerei*

Einstellung Dorschfischerei von:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Einstellung Dorschfischerei bis:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Weitere nicht geförderte Zeiträume der Einstellung nur der Dorschfischerei*

Einstellung Dorschfischerei von:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Einstellung Dorschfischerei bis:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* gemäß Bekanntmachung der BLE vom 09.11.2021: Einstellung Dorschfischerei für insgesamt 30 Tage!

2.6 Fischereifahrzeug, für das eine Unterstützungsleistung beantragt wird (1 Fahrzeug)

Fischereikennzeichen:	Name:	Heimathafen:
Länge über alles: m	BRZ:	DEU-Nr.:
Dorschquote 2016 des Fahrzeugs in ICES 22-24 zum Stichtag 31.12.2016 :		kg
Das Fischereifahrzeug verfügte 2019 und 2020 über eine Dorschquote in den ICES-Gebieten 22-24 <u>und</u> hat in beiden Jahren diese Quote befischt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Das Fischereifahrzeug besitzt 2022 eine Basisquote für Dorsch in den ICES-Gebieten 22-24 und wird bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 über eine Quote für Dorsch in den ICES-Gebieten 22-24 verfügen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Der Quotenbescheid meines Betriebes für o.g. Fahrzeug für das Jahr 2022 ist beigefügt bzw. wird nach Erhalt nachgereicht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Antragsteller ist alleiniger Eigner des Fahrzeugs:
 ja nein, weitere Eigner sind:.....

2.7 Weitere Fischereifahrzeuge des Antragstellers (vollständige Auflistung)*

1	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:
2	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:
3	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:
4	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:

**Es sind alle Fischereifahrzeuge des Antragstellers anzugeben inkl. Fischereifahrzeugen, an denen der Antragsteller lediglich beteiligt ist (bitte ggf. Anlage beifügen)!*

2.8 Indikatoren für Maßnahmen nach Art. 33 der VO (EG) 508/2014

Ergebnisindikator	Ist-Zustand	Durch das Vorhaben geplantes Ergebnis
Arbeitsplätze im Fischereisektor (1.8) (Anzahl Vollzeitstellen) (Anzahl Vollzeitstellen)
Nettogewinn (1.3)	----- (entfällt)	----- (entfällt)

3. Angaben zu Haupterwerb und Fischerei

3.1 Erklärung zu Einkünften des Antragstellers

Die Einkünfte des Antragstellers sind der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Dazu habe ich / haben wir die Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der letzten drei Jahre (bei Antragstellung im Jahr 2021: 2018, 2019, 2020) als Anlage beigefügt.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die GuV des letzten Jahres noch nicht abschließend zur Verfügung steht, ist eine vorläufige GuV einzureichen und die abschließende GuV nachzureichen.

ja nein

Ich bin/wir sind Erzeuger im Haupterwerb und habe(n) im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60 % meiner/unserer Bruttoeinkünfte aus der Kutterfischerei gem. 2.2 und 4.2 MAF-BMEL bezogen:

ja nein

3.2 Fangtätigkeit des Antragstellers

Ich habe in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung (2019-2020) insgesamt mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt.

- Bezogen auf den gesamten Fischereibetrieb des Antragstellers, d.h. mit allen Fahrzeugen -

ja nein

(1) Nachweis der Seetage für logbuchpflichtige Fahrzeuge:

Logbuch (liegt dem LALLF bereits vor)

(2) Nachweis der Seetage für nicht logbuchpflichtige Fahrzeuge:

Anlandebelege der Erzeugerorganisation bzw. Fischereigenossenschaft*

Weitere Nachweise wie insbesondere Anlande- und Verkaufsbelege*

Wiegebücher gem. Art. 70 VO (EU) 404/2011*

Anlage zur Monatsmeldung gem. § 24 KüFVO für Seetage (liegt dem LALLF bereits vor)

"Strichliste": Nur wenn keine anderen Belege vorhanden sind!

**Die vollständigen Belege sind jeweils mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen!*

3.3 Die Fangtätigkeit des Antragstellers findet nur in der Ostsee statt:

ja
(inkl. aller Küstengewässer und der Bodden)

nein, auch außerhalb der Ostsee
(Nordsee, Atlantik u.a.)

3.4 Quotenzuweisung an den Antragsteller (Dorsch ICES 22-24)

Der Antragsteller verfügt bis **31.12.2022** für das unter 2.6. genannte Fahrzeug über eine Dorschquote für die ICES-Untergebiete 22-24:

ja Summe 2022 für alle Fahrzeuge: kg* nein

Zum **Stichtag 31.12.2016** waren mir/uns für das Jahr 2016 insgesamt Dorschquoten für die ICES-Untergebiete 22-24 in folgender Höhe zugewiesen:

Summe 2016 für alle Fahrzeuge: kg*

** Quoten- und ggf. Änderungsbescheide für alle durch BLE und/oder EO zugewiesenen Dorschquoten für die ICES-Gebiete 22-24 für das Jahr 2016 zum Stichtag 31.12.2016 sowie für 2022 sind als Anlage beizufügen bzw. nach Erhalt nachzureichen!*

4. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (soweit zutreffend bitte ankreuzen) ggf. als Kopie beigelegt:

Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (nur für Stilllegung im Januar 2022)

Satzung oder Gesellschaftsvertrag (entfällt bei Einzelbetrieb)

Fanglizenz

Nachweis d. Mitgliedschaft in einer anerkannten Erzeugerorganisation

Berufsnachweise, Patente

Gewinn- und Verlustrechnungen für 2018, 2019, 2020

Quotenzuweisungen der BLE und/oder EO (alle Dorschquoten des Antragstellers für ICES-Gebiete 22-24 zum Stichtag 31.12.2016) sowie für 2022)

Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei (Formblatt)

Nachweise von Seetagen für nicht logbuchpflichtige Fahrzeuge inkl. Übersicht der Tage

5. Erklärungen

5.1 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1),
- das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,
- die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates,
- die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates,
- die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 15. Dezember 2015 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 23. Dezember 2015, B7) in der geltenden Fassung sowie den Erlass des BMEL vom 02.12.2021, 16.12.2021 und 03.02.2022, Az 613-61006/0001
- die Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vom 09.11.2021 zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2022 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 02.12.2021, B11)
- § 44 der Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

zur Kenntnis genommen habe(n).

5.2 Ich/wir erkläre(n), mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu einem gesondert zu beantragenden vorzeitigen Vorhabensbeginn zu beginnen. Vorhabensbeginn ist der Beginn des Zeitraums der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gem. 2.5.2 dieses Antrages.

5.3 Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen und alle weiteren Tatsachen, von den die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Dies betrifft insbesondere Angaben zum Antragsteller (Nr. 1.1 bis 1.18), Angaben zum Vorhaben, zum Beginn und zur zeitlichen Durchführung des Vorhabens (Nr. 2.1 bis 2.8), Angaben zu Haupterwerb, Einkünften und zur Fischerei (Nr. 3.1 bis 3.4), Anlagen (4.), Erklärungen (5.), Hinweise (6.) sowie sonstige Unterlagen, Anlagen und Erklärungen zum Antrag.

- 5.4 Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionswertes maßgebend.
- 5.5 Ich/Wir bekenne(n) uns zur Betrugsprävention und erkläre(n), dass ich/wir alles in meiner/unserer Macht Stehende unternehmen werden, um Betrugsfälle zu verhindern und aufzudecken und die Verfolgung von Betrugsdelikten zu unterstützen.
- 5.6 Insichgeschäfte sind im Zusammenhang mit einer Förderung nicht zulässig. Ein Insichgeschäft liegt vor, wenn jemand ein Rechtsgeschäft entweder mit sich selbst als Vertreter eines Dritten oder als Vertreter zweier oder mehrerer Parteien abschließt. Ich/Wir erkläre (n), dass mir/uns dieses bekannt ist und kein Insichgeschäft vorliegt.
- 5.7 Mir ist/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt. **Ich/Wir werde(n) der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich anzeigen.**
- 5.8 Ich/Wir erkläre(n), dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen bei anderen Stellen beantragt worden sind bzw. beantragt werden.
- 5.9 Ich/Wir erkläre(n), dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist, keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anhängig sind und von mir/uns keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.
- 5.10 Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bei einer Annahme der Finanzierung damit einverstanden, in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden. In diesem Verzeichnis wird das geförderte Vorhaben bezeichnet und der Betrag der hierfür bereitgestellten öffentlichen Mittel genannt. (Artikel 119 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014).
- 5.11 Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, für das Wirtschaftsjahr der Beihilfegewährung auf Anforderung einen Jahresabschluss zu erstellen, der dem BMEL-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstent Fischerei“ entspricht. Der Jahresabschluss ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen bis spätestens 5 Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen. Ich bin/ wir sind mit der Verwendung der Daten zu Zwecken des Testbetriebsnetzes einverstanden.
- 5.12 Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass das BMEL unter Beachtung der datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen, Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben sowie im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt geben kann.
- 5.13 Ich/Wir erklären(n) mich/uns damit einverstanden, dass die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.
- 5.14 Ich/Wir erklären(n) mich/uns bereit, im Rahmen der Bearbeitung des Antrages durch die Bewilligungsbehörde Daten (z. B. Indikatoren) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 5.15 Ich/Wir erkläre(n), im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) keinen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom (ABl. EG Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49) begangen zu haben.

- 5.16 Ich/Wir erkläre(n), keine der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Straftaten (Verstoß gegen Umweltvorschriften wie z. B. §§ 311, 325-330 StGB, §§ 71 und 71a BNatSchG oder §§ 38 38a BJagdG) begangen zu haben.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Erklärungen zu Nummer 5.14 und 5.15 für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie für die gesamte Laufzeit des EMFF gültig sind. Wird in diesem Zeitraum ein Betrug begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Im Falle von **Anträgen von Unternehmen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei** kommt ergänzend folgende Erklärung zu Art. 10 Abs. 5 der EMFF-Verordnung VO (EU) 508/2014 hinzu:

- 5.17 Ich/Wir erklären,
- keinen Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen zu haben,
 - nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt zu sein, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung(EG) Nr. 1005/2008 als nichtkooperierendes Drittland eingestuft sind,
 - keine schweren Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Gesetzgebung des Europäischen Parlaments und des Rates begangen zu haben.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Erklärungen zu Nummer 5.16 für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung gültig sind. Wird in diesem Zeitraum einer der o. g. Verstöße begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

6. Hinweise

- 6.1 Mir/Uns ist bekannt, dass für die Bewilligung, Auszahlung, Prüfung der Verwendung, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landes- bzw. Bundeshaushaltsordnung und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Mecklenburg-Vorpommern Anwendung finden.
- 6.2 Mir/Uns ist bekannt, dass die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundes- und der Landesrechnungshof, das BMEL, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V sowie die Bewilligungsbehörden das Recht haben, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dieses uneingeschränkte Prüfungsrecht gem. 8.13 MAF-BMEL ist mir bekannt.
- 6.3 **Mir/uns ist bekannt, dass im gesamten geförderten Zeitraum gem. 2.5.2 dieses Antrags sämtliche Fischereitätigkeiten des Zuwendungsempfängers einzustellen sind. Alle zum geförderten Betrieb gehörenden Fischereifahrzeuge einschließlich Fanggeräte sind durchgängig stillzulegen.**
- 6.4 **Mir/uns ist bekannt, dass Zeiträume, in denen das Fahrzeug z.B. wegen Reparaturmaßnahmen einschließlich garantiebedingter Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände nicht in der Fischerei einsetzbar ist, von der Förderung ausgeschlossen sind.**
- 6.5 **Mir/uns ist bekannt, dass bei Fischereifahrzeugen, bei denen die Fischerei mit stationären Fanggeräten erfolgt, in den geförderten Stillliegezeiträumen sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu nehmen oder unbenutzbar zu machen sind.**
- 6.6 Mir/uns ist bekannt, dass die Unterstützung gem. Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 508/2014 für insgesamt höchstens sechs Monate pro Fischereifahrzeug gewährt werden darf.

- 6.7 Mir/uns ist bekannt, dass gem. Art 25 Abs. 1 der VO (EU) 508/2014 das **geförderte Fahrzeug innerhalb der ersten fünf Jahre nach der tatsächlichen Zahlung der Zuwendung nicht nach außerhalb der Europäischen Union übertragen werden darf**. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird die gezahlte Zuwendung anteilig bzw. vollständig wieder eingezogen.
- 6.8 Ich/wir habe(n) die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und willige(n) hiermit in die Verarbeitung und Nutzung der mich/uns betreffenden personenbezogenen und sonstigen sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten ein.

Erklärung der Verwaltungsbehörde EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das *Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern als Verwaltungsbehörde für den EMFF, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin*. Als Verwaltungsbehörde für den EMFF tritt ebenfalls das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern auf.

Der *Datenschutzbeauftragte* im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie per E-Mail unter c.brunkhorst@lm.mv-regierung.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des EMFF finanziert wird. Sie erfolgt ebenso zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, die der Verwaltungsbehörde EMFF durch die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 (hier insbesondere Artikel 125) und (EU) Nr. 508/2014 (hier insbesondere Artikel 97) auferlegt worden sind. Zu den Verpflichtungen der Verwaltungsbehörde EMFF gehört auch die Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die *personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger* im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung *weitergegeben werden*:

- Bescheinigende Stelle / Zahlstelle (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) als Bescheinigende Stelle / Zahlstelle für den EMFF, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- Interner Revisionsdienst (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) als Prüfbehörde für den EMFF, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Europäischer Rechnungshof zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union
- Bundesrechnungshof zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung
- Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung
- Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen.

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dieses unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung des

EMFF) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2027 gespeichert. Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und dem Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Verfahrens vor Gericht werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Von der Verarbeitung *betroffene Personen* haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 19 Landesdatenschutzgesetz). Die *Beschwerde* ist zu richten an:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

6.9 Mir/Uns ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde zur Entscheidung über den Antrag eine schriftliche Auskunft der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) über Inhalte der nationalen Verstoßdatei zu Eintragungen für schwere Verstöße gemäß § 13 Seefischereigesetz (SeeFischG) benötigt. Der dafür gem. § 14a SeeFischG erforderliche Antrag auf Auskunft zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde ist als Anlage beizufügen.

6.10 Mir/uns ist bekannt, dass die Zuwendung auf max. 250.000 Euro je Betrieb begrenzt ist.

6.11 Mir/uns ist bekannt, dass die Bewilligung der **Zuwendung vorbehaltlich der Zuweisung von Dorschquote für die ICES-Untergebiete 22-24 für das gem. 2.6 geförderte Fahrzeug mindestens bis zum 31. Dezember 2022** erfolgt und dass der Quotenbescheid nach Erhalt unaufgefordert nachzureichen ist, soweit er dem Antrag nicht beiliegt.

Mir/uns ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde weitere zur Entscheidung über den Antrag notwendige Angaben oder Unterlagen verlangen kann. Der Antragsteller erklärt sich bereit, ggf. erforderliche weitere Angaben und Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in allen weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Ort, Datum

(Stempel)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)